



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. August 2012
GZ 302.376/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG) erlassen und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneimittelgesetz, das Gewebebesicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. August 2012
GZ 302.376/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG) erlassen und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneimittelgesetz, das Gewebebesicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den oben bezeichneten, mit Schreiben vom 19. Juni 2012, GZ: BMG-93320/0003-II/A/4/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Geburungskontrolle wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „Förderung des Transplantationswesens“ unter anderem die Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien zur Qualitätssicherung empfohlen (Reihe Tirol 2003/4, Reihe OÖ 2004/1, Reihe Stmk. 2004/3 und Reihe Wien 2004/1, jeweils TZ 6). Der vorliegende Entwurf des OTPG sieht nunmehr die Erarbeitung und Veröffentlichung von Richtlinien für alle Phasen von der Spende bis zur Transplantation und Entsorgung vor (siehe 4. Abschnitt des OTPG). Der Rechnungshof begrüßt, dass damit Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlung gesetzt werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 des vorgeschlagenen OTPG hat die Gesundheit Österreich GmbH den jeweiligen Landeshauptmann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Zwischenfalles oder einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion „erforderlichenfalls“ zu benachrichtigen. Dadurch wird die Benachrichtigung in das Ermessen der Gesundheit Österreich GmbH gestellt. Im Interesse der Sicherheit sowohl der Spender als auch der Empfänger wird angeregt, diese Bestimmung dahingehend abzuändern, dass der



GZ 302.376/001-2B1/12

Seite 2 / 2

jeweilige Landeshauptmann von schwerwiegenden Zwischenfällen und unerwünschten schwerwiegenden Reaktionen jedenfalls zu benachrichtigen ist.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen führen aus, dass die Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH für die Entwicklung der Verfahrensrichtlinien über die Leistungsvereinbarung mit dem BMG abgegolten werden. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Angaben, welche Mehraufwendungen dem BMG dadurch entstehen werden.

Die Erläuterungen nehmen auch keinen Bezug zu dem Dokumentationsaufwand, der sich aus den Bestimmungen des OTPG und den auf seiner Grundlage zu erlassenden Richtlinien ergibt. Es bleibt unklar, ob dieser Aufwand derzeit bereits besteht oder erweitert wird und ob dadurch allenfalls Mehrkosten verursacht werden. Der mit der verpflichtenden Nachbetreuung bzw. Nachkontrolle der Spender verursachte Mehraufwand wird in den Erläuterungen ebenfalls nicht erwähnt.

Der aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartende finanzielle Mehraufwand wird demnach unvollständig dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: